

<h2 style="text-align: center;">Bisherige Statuten</h2>	<h2 style="text-align: center;">Entwurf neue Statuten</h2> <p style="text-align: center;">Sämtliche Änderungen sind vorübergehend in Rotschrift hervorgehoben. Hilfskommentare, die später entfallen, sind <i>[kursiv in eckigen Klammern]</i> gefasst.</p>
<h3 style="text-align: center;">Statuten der Sektion Bern des Schweizer Alpen – Club SAC</h3>	<h3 style="text-align: center;">Statuten der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC</h3>
	<p>Wiederholt verwendete Abkürzungen</p> <p>GPK Geschäftsprüfungskommission</p> <p>SAC Schweizer Alpen-Club SAC (Zentralverband)</p> <p>Sektion Bern Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC</p>
<p>In den vorliegenden Statuten werden der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber, ausschliesslich die männlichen Formen verwendet. Bei allen Funktionsbezeichnungen sind sowohl die männliche wie die weibliche Trägerschaft abgedeckt.</p>	<p><i>[Entfällt – die überarbeiteten Statuten sind geschlechtsneutral formuliert.]</i></p>
<p>Präambel</p> <p>Die Sektion Bern des Schweizer Alpen-Clubs SAC – CAS verbindet an der Bergwelt interessierte Menschen.</p> <p>Sie wurde am 15. Mai 1863 in Bern gegründet und schloss sich auf den 1. Januar 1982 mit der am 26. November 1920 in Bern ins Leben gerufenen Sektion Bern des Schweizerischen Frauen-Alpen-Club (SFAC) zusammen.</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC verbindet an der Bergwelt interessierte Menschen.</p> <p>Sie wurde am 15. Mai 1863 in Bern gegründet und schloss sich auf den 1. Januar 1982 mit der am 26. November 1920 in Bern ins Leben gerufenen Sektion Bern des Schweizerischen Frauen-Alpen-Club (SFAC) zusammen.</p>

<p>1. Abschnitt: Struktur der Sektion</p> <p>Art. 1</p> <p>Name, Sitz Unter dem Namen Sektion Bern SAC besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10.12.1907 (ZGB) mit Sitz in Bern.</p> <p>Die Sektion Bern SAC ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und stützt sich auf die Statuten des SAC – CAS, seine Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse.</p>	<p>1. Abschnitt: Grundlagen</p> <p>Art. 1</p> <p>Name, Sitz Unter dem Namen Sektion Bern SAC besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10.12.1907 mit Sitz in Bern.</p> <p>Die Sektion Bern ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell ungebunden und stützt sich auf die Statuten des SAC und dessen Regelwerk.</p>
<p>Art. 2</p> <p>Ziele, Zweck Die Sektion Bern SAC unterstützt die Ziele und Zwecke des SAC – CAS, wie sie in dessen Statuten formuliert sind. Sie will diese erreichen insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflege von unterschiedlichen Bergsportaktivitäten und Förderung der bergsteigerischen Ausbildung seiner Mitglieder; b. Betreuung einer Jugendorganisation, einer Kinderbergsteigergruppe und einer Familienbergsteigergruppe; c. Führung einer Veteranengruppe; d. Bau, Miete, Unterhalt, Ausstattung und Betrieb von Unterkünften und anderen Anlagen von bergsportlichem Interesse; e. Anlage und Unterhalt von Hüttenwegen und alpinen Routen; f. Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung und Erhalt der Bergwelt; g. Herausgabe von Clubnachrichten und Jahresprogramm und Auftritt im Internet; h. Unterhalt einer aktualisierten Bibliothek für Karten und Führerliteratur; 	<p>Art. 2</p> <p>Ziele, Zwecke Die Sektion Bern unterstützt die Ziele und Zwecke des SAC, wie sie in dessen Leitbild und Statuten formuliert sind. Sie will diese erreichen insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Förderung und Durchführung von Wander- und Bergsportaktivitäten sowie –ausbildungen für ihre Mitglieder; b. Führung einer Jugendorganisation, einer Kinderbergsteigergruppe und einer Familienbergsteigergruppe; c. Führung einer Veteranengruppe; d. Bau, Miete, Unterhalt, Ausstattung und Betrieb von Unterkünften und anderen Anlagen von bergsportlichem Interesse; e. Anlage und Unterhalt von Hüttenwegen und alpinen Routen; f. Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Bergwelt sowie eines möglichst freien und klimafreundlichen Zugangs zu den Bergen; g. Regelmässige Informationen in gedruckter und/oder elektronischer Form zur Sektion Bern und ihrer Angebote sowie Anlässe;

<ul style="list-style-type: none"> i. Veranstaltung von Vorträgen; j. Betrieb und Unterhalt des Clublokals; k. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft; l. Förderung und Unterstützung des Alpinen Museums der Schweiz; m. Förderung der alpinen Rettung Schweiz; n. Mitarbeit bei der Herausgabe von Gebirgsführern. 	<ul style="list-style-type: none"> h. Unterhalt einer aktualisierten Bibliothek für Karten und Führerliteratur; i. Organisation und Durchführung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Anlässe; j. Betrieb und Unterhalt des Clublokals; k. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft; l. Förderung und Unterstützung von Organisationen, welche sich dem Alpinismus, dem Sport, der Sicherheit, der Kultur und der Umwelt in den Alpen widmen; <i>[Hierunter sind auch die bisherigen Unterpunkte l. und m. zusammengefasst.]</i> m. Mitarbeit bei der Herausgabe von Gebirgsführern.
<p>Art. 3</p> <p>Interessengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Für besondere Zwecke können Interessengruppen gebildet werden. ¹ Die Interessengruppen stehen grundsätzlich allen Mitgliedern offen. ² Sie legen ihre Statuten fest oder erstellen ein Reglement. ³ Auf ihr Ersuchen hin können sie durch die Sektion unterstützt werden. ⁴ Der Vorstand bestimmt, welche Interessengruppen ihm die Jahresrechnung zur Kenntnisnahme und einen Jahresbericht vorzulegen haben. 	<p><i>[An dieser Stelle wird als neuer Artikel die Struktur behandelt. Die Interessengruppen des bisherigen Art. 3 sind neu in Art. 17 integriert.]</i></p> <p>Art. 3</p> <p>Struktur</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Die Sektion Bern gliedert sich in die Bereiche Bergsport, Hütten und Dienste. ² Innerhalb der Bereiche sind Zuständigkeiten auf Ressorts aufgeteilt. ³ Jedes Ressort verfügt über ein Reglement, aus dem Zweck und Organisation hervorgehen.

<p>2. Abschnitt: Mitgliedschaft</p> <p>Art. 4</p> <p>Kategorien Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Mit der Aufnahme in die Sektion Bern SAC ist automatisch die Mitgliedschaft im SAC – CAS verbunden.</p>	<p>2. Abschnitt: Mitgliedschaft</p> <p>Art. 4</p> <p>Kategorien Die Mitgliedschaft kann in den Kategorien Jugend-, Familien- oder Einzelmitgliedschaft erworben werden. Mit der Aufnahme in die Sektion Bern ist automatisch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.</p>
<p>Art. 5</p> <p>Aufnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden in den Clubnachrichten publiziert. ² Anlässlich einer Informationsveranstaltung für Neumitglieder werden die Aktivitäten und die Organisation der Sektion, ihre Statuten und Reglemente vorgestellt und die Abzeichen verteilt. ³ Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC – CAS ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber des SAC – CAS bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion. 	<p>Art. 5</p> <p>Aufnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Aufnahme erfolgt durch die Registrierung im Mitgliederverzeichnis der Sektion Bern. ² An einer Informationsveranstaltung erhalten Neumitglieder das Abzeichen und werden über die Organisation der Sektion Bern und deren Aktivitäten orientiert. ³ Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

<p>Art. 6</p> <p>Ehrenmitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Sektionsversammlung, wenn eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen diesem zustimmt. 2 Nach 25 und 40 Jahren Zugehörigkeit zum SAC – CAS hat das Mitglied Anrecht auf eine Auszeichnung, nach 50 Jahren auf eine Urkunde. 3 Nach 60 Jahren Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Freimitglied der Sektion Bern SAC. 	<p>Art. 6</p> <p>Ehrenmitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sektion Bern besonders verdient gemacht haben. Über ihre Ernennung entscheidet die Sektionsversammlung auf Antrag des Vorstands. Dabei müssen 2/3 der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen. <p>Jubilare</p> <ol style="list-style-type: none"> 2 Nach 25 und 40 Jahren Zugehörigkeit zum SAC hat das Mitglied Anrecht auf eine Auszeichnung, nach 50 Jahren auf eine Urkunde. Die Auszeichnungen und Ehrungen werden anlässlich der Jubilarenehrung vorgenommen. <p>Freimitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 3 Nach 60 Jahren Mitgliedschaft im SAC erfolgt die Ernennung zum Freimitglied der Sektion Bern.
<p>Art. 7</p> <p>Austritt</p> <p>Ein Austritt aus der Sektion Bern SAC ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich einzureichen. Der Beitrag für das laufende Jahr wird weiterhin geschuldet. Es erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Jahresbeitrages.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Austritt</p> <p>Ein Austritt aus der Sektion Bern ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich einzureichen. Der Beitrag für das laufende Jahr wird weiterhin geschuldet. Es erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Jahresbeitrags.</p>

<p>Ausschluss</p> <p>Art. 8</p> <p>¹ Mitglieder, die ihren Pflichten gegenüber der Sektion nicht nachkommen oder den Interessen der Sektion Bern SAC bzw. des SAC zuwiderhandeln, können von der Sektion – zuständig ist der Vorstand – oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer durch den ZV rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des ZV nicht wieder aufgenommen werden.</p> <p>² Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Den Ausgeschlossenen steht innert Monatsfrist das Rekursrecht zuhanden der Sektionsversammlung zu.</p> <p>³ Wer trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, gilt ohne weitere Mitteilung als ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mitglieder, denen infolge unbekannter Anschrift keine Rechnung mehr gestellt werden kann.</p>	<p>Ausschluss</p> <p>Art. 8</p> <p>¹ Der Vorstand kann ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen gegenüber der Sektion Bern nicht nachkommt oder deren Interessen schwerwiegend verletzt, von der Sektion Bern ausschliessen. Er teilt den Ausschluss dem SAC mit. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch durch den SAC erfolgen. Wer rechtsgültig aus der Sektion Bern ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des SAC nicht wieder aufgenommen werden.</p> <p>² Der Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich bekanntzugeben. Der ausgeschlossenen Person steht innert Monatsfrist das Rekursrecht zuhanden der Sektionsversammlung zu.</p> <p>³ Wer trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, gilt ohne weitere Mitteilung als ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mitglieder, denen infolge unbekannter Anschrift keine Rechnung mehr gestellt werden kann.</p>
<p>Mitgliederbeiträge</p> <p>Art. 9</p> <p>¹ Die Sektion erhebt vom Mitglied eine einmalige Eintrittsgebühr und den jährlichen Sektionsbeitrag, sowie eine Eintrittsgebühr und den Jahresbeitrag an den SAC – CAS. Übertretende aus den Kategorien Jugend oder Familien und aus anderen Sektionen sowie Wiedereintretende sind von der Eintrittsgebühr befreit.</p> <p>² Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit, ihre Beiträge an die Zentralkasse übernimmt die Sektion. Frei- und Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder, die eine im Finanz- und Vermögensreglement bezeichnete Funktion ausüben, sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit.</p>	<p>Mitgliederbeiträge</p> <p>Art. 9</p> <p>¹ Die Sektion Bern und der SAC erheben vom Mitglied je eine Eintrittsgebühr und einen wiederkehrenden Jahresbeitrag. Von den Eintrittsgebühren befreit sind:</p> <p>a. Jugendmitglieder,</p> <p>b. Übertretende innerhalb Mitgliedschaftskategorien,</p> <p>c. Wiedereintretende.</p> <p>² Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit, ihre Beiträge des SAC übernimmt die Sektion Bern. Frei- und Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder, die eine im Finanzreglement bezeichnete Funktion ausüben, sind von den Beiträgen der Sektion Bern befreit.</p>

<p>Art. 10</p> <p>Haftung der Sektion Für die Verbindlichkeiten der Sektion Bern SAC haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 10</p> <p>Haftung der Sektion Für die Verbindlichkeiten der Sektion Bern haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
<p>3. Abschnitt: Vereinsorgane</p> <p>Art. 11</p> <p>Im Allgemeinen ¹ Die Organe der Sektion Bern SAC sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Sektionsversammlung; b. der Vorstand; c. die Rechnungsrevisoren; d. die Kommissionen. <p>² Tätigkeiten für die Sektion werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Ausnahme bildet das besoldete Sekretariat gemäss Art. 17 Abs. 3.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann Einsicht in Protokolle des Vorstands und in abgeschlossene Vereinbarungen mit Dritten verlangen. Die Einsicht ist ausgeschlossen, soweit die Protokolle noch nicht abgeschlossene Geschäfte betreffen oder Personendaten von anderen Mitgliedern oder Dritten enthalten. Auf Verlangen ist die Verweigerung der Einsicht schriftlich zu begründen.</p>	<p>3. Abschnitt: Vereinsorgane</p> <p>Art. 11</p> <p>Im Allgemeinen ¹ Die Organe der Sektion Bern sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Sektionsversammlung, b. der Vorstand, c. die Rechnungsrevision, d. die Kommissionen. <p>² Tätigkeiten für die Sektion Bern werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Ausnahme bildet das besoldete Sekretariat gemäss Art. 17 Abs. 3. Spesen werden gemäss den entsprechenden Reglementen der Sektion Bern vergütet.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann Einsicht in Protokolle des Vorstands und in abgeschlossene Vereinbarungen mit Dritten verlangen. Die Einsicht ist ausgeschlossen, soweit die Protokolle noch nicht abgeschlossene Geschäfte betreffen oder Personendaten von anderen Mitgliedern oder Dritten enthalten. Auf Verlangen ist die Verweigerung der Einsicht schriftlich zu begründen.</p>

Art. 12

- Sektionsversammlung ¹ Der Sektionsversammlung als dem obersten Organ obliegen:
- a. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
 - b. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Sektionsbeitrags und der Eintrittsgebühr;
 - c. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kommissionen, der Rechnungsrevisoren und der Abgeordneten für die Abgeordnetenversammlung;
 - d. Wahl der Stimmenzähler;
 - e. Behandlung der Ausschlussrekurse;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g. Genehmigung der Statuten oder Reglemente sowie deren Änderungen;
 - h. Beratung und Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte sowie die Genehmigung bedeutender Verträge und Projektierungs- und Ausführungskredite für Bauten;
 - i. Auflösung der Sektion.
- ² Sie tritt in folgenden Formen zusammen:
- a. einmal jährlich als letzte ordentliche Versammlung (Hauptversammlung);
 - b. als mindestens drei vom Vorstand einberufene Sektionsversammlungen;
 - c. als vom Vorstand auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder bei dringendem Bedarf einberufene ausserordentliche Versammlung.

Art. 12

- Sektionsversammlung ¹ Der Sektionsversammlung als dem obersten Organ obliegen:
- a. Genehmigung der Jahresberichte, **der Jahresrechnung, der Protokolle der Sektionsversammlungen** sowie die Entlastung des **Vorstands** nach Kenntnisnahme des **Berichts der Rechnungsrevision**;
 - b. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Sektionsbeitrags und der Eintrittsgebühr;
- [Nachfolgende Änderungen unter c. bis k. sind teilweise inhaltlich oder betreffen nur die Reihenfolge.]*
- c. **Genehmigung der Bildung und Auflösung von Ressorts;**
 - d. **Genehmigung der Sektionsstatuten und der Reglemente von Ressorts;**
 - e. **Beratung und Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;**
 - f. **Wahl der Personen für das Präsidium, den weiteren Vorstand, die Rechnungsrevision und die Abgeordnetenversammlung;**
 - g. **Bildung oder Auflösung einer Geschäftsprüfungskommission (GPK) sowie die Wahl ihrer Mitglieder;**
 - h. **Wahl der Stimmenzählenden;**
 - i. **Behandlung der Ausschlussrekurse;**
 - j. **Ernennung von Ehrenmitgliedern;**
 - k. **Auflösung der Sektion Bern.**
- ² Die Sektionsversammlung tritt in folgenden Formen zusammen:
- a. einmal jährlich als letzte ordentliche Versammlung (Hauptversammlung);

	<p>b. zusätzlich als mindestens drei vom Vorstand einberufene Sektionsversammlungen;</p> <p>c. als ausserordentliche Versammlung, welche auf Verlangen 1/20 der Mitglieder oder bei dringendem Bedarf vom Vorstand einberufen wird.</p>
<p>Art. 13</p> <p>Einberufung 1 Die Einladungen zur Hauptversammlung und zu den Sektionsversammlungen erfolgt durch den Vorstand in den Clubnachrichten oder durch eine besondere Einladung an die Mitglieder.</p> <p>Beschlussfähigkeit 2 Die Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze der Einladung und der Traktandenliste sein. Die Versammlung ist beschlussfähig über die in der Einladung angekündigten Traktanden sowie über die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen.</p> <p>3 Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Sektionsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.</p> <p>4 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.</p> <p>5 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.</p>	<p>Art. 13</p> <p>Einberufung 1 Die Einladungen zu den Sektionsversammlungen erfolgen durch den Vorstand in den Clubnachrichten oder durch eine besondere Einladung an die Mitglieder.</p> <p>Beschlussfähigkeit 2 Die Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitz der Einladung und der Traktandenliste sein. Die Versammlung ist beschlussfähig über die in der Einladung angekündigten Traktanden sowie über die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen.</p> <p>3 Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist einzutreten, wenn es die Sektionsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion Bern.</p> <p>4 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.</p> <p>5 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.</p>

<p>Abstimmungen, Wahlen</p> <p>Art. 14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens 20 Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird. 2 Die Sektionsversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. 3 Die Wahl des Präsidenten und der neu vorgeschlagenen Vorstands- und Kommissionsmitglieder erfolgt einzeln, die übrigen Vorstands- und Kommissionsmitglieder können je gesamthaft gewählt werden. 4 Die Sektionsversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. 5 Um in den Vorstand der Sektion Bern SAC gewählt werden zu können, muss der Kandidat diese als Stammsektion bezeichnet haben. 	<p>Abstimmungen, Wahlen</p> <p>Art. 14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder der Sektion Bern, die im laufenden Jahr mindestens das 16. Altersjahr erlangen. 2 Die Sektionsversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Leitung der Sektionsversammlung, bei Wahlen das Los. 3 Die Wahlen des Präsidiums und neuer Vorstandsmitglieder erfolgen einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder können gesamthaft gewählt werden. 4 Die Leitung der Sektionsversammlung obliegt dem Präsidium oder bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied. 5 Um in den Vorstand der Sektion Bern gewählt werden zu können, muss die kandidierende Person diese als Stammsektion bezeichnet haben.
--	--

<p>Vorstand</p> <p>Art. 15</p> <ol style="list-style-type: none">1 Der Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern, namentlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern.2 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er ist mit Ausnahme des Präsidenten, für den eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren gilt, beliebig oft wiederwählbar.3 Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen unter der Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters im Vorsitz doppelt.4 In dringenden Fällen kann der Präsident einen Beschluss auf dem Korrespondenzweg (postalisch oder elektronisch) fassen lassen. Dieser ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben hat.5 Der Vorstand kann bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds eine stimmberechtigte Vertretung zulassen.	<p>Vorstand</p> <p>Art. 15</p> <ol style="list-style-type: none">1 Der Vorstand inklusive Präsidium besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern.2 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und ist beliebig oft wiederwählbar. Für die Leitung des Präsidiums gilt eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren.3 Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen unter der Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Person im Vorsitz doppelt.4 In dringenden Fällen kann das Präsidium einen Beschluss auf dem Korrespondenzweg (postalisch oder elektronisch) fassen lassen. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben hat.5 Der Vorstand kann bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds eine stimmberechtigte Vertretung zulassen.
--	--

<p>Befugnisse</p> <p>Art. 16</p> <p>¹ Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Haupt- und Sektionsversammlung und entscheidet über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er ist befugt, einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe zu übertragen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst</p> <p>² Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und ist befugt, einzelne Aufgaben einem Ausschuss oder einer Arbeitsgruppe zu übertragen.</p> <p>³ Der Vorstand vertritt die Sektion Bern SAC gegenüber dem SAC – CAS und nach aussen. Der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Vertreter vertritt die Sektion Bern SAC an den Versammlungen der Sektionen der nordwestschweizerischen SAC-Region und an den Präsidentenkonferenzen des SAC – CAS.</p> <p>⁴ Rechtsverbindlich zeichnen für die Sektion der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.</p>	<p>Befugnisse</p> <p>Art. 16</p> <p>¹ Dem Vorstand obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Festlegung der Vereinsstrategie; b. Erledigung aller Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind; c. statutengemässe sowie reglementskonforme Geschäftsführung und Vollzug der Beschlüsse der Sektionsversammlungen; d. Genehmigung jeweils der Bildung, des Reglements und der Auflösung einer Kommission, sofern nicht anderweitig im Reglement eines Ressorts bestimmt, und Bestätigung der Kommissionsmitglieder auf Vorschlag ihrer Kommission, sofern nicht anderweitig in deren Reglement bestimmt; e. Führung der Finanzgeschäfte gemäss Art. 21; f. Genehmigung von Pflichtenheften der Ressortleitenden; g. Genehmigung der Bildung und Auflösung von Interessengruppen sowie ihrer Reglemente. <p>² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p> <p>³ Der Vorstand vertritt die Sektion Bern gegenüber dem SAC und nach aussen. Das Präsidium oder eine von ihm bezeichnete Vertretung vertritt die Sektion Bern an den Versammlungen der Sektionen der nordwestschweizerischen SAC-Region und an den Präsidentenkonferenzen des SAC.</p> <p>⁴ Die rechtsverbindliche Zeichnung für die Sektion Bern erfolgt kollektiv zu zweien durch das Präsidium oder durch ein Präsidiums- mit einem weiteren Vorstandsmitglied.</p>
--	---

<p>Art. 17</p> <p>Kommissionen, Reglemente</p> <p>1 Für einzelne Aufgabenbereiche können Kommissionen oder Beauftragte eingesetzt werden.</p> <p>2 Die Rechte und Pflichten der Kommissionen werden in Reglementen, diejenigen der Beauftragten durch Weisungen des Vorstandes geregelt.</p> <p>Sekretariat</p> <p>3 Für administrative Aufgaben kann durch den Vorstand ein besoldetes Sekretariat mit max. 40 Stellenprozent (Basis: 42.5 Std/Wo) eingesetzt werden. Aufgaben, Befugnisse, Führung durch den Vorstand, etc. werden im Reglement «besoldetes Sekretariat» geregelt.</p>	<p>Art. 17</p> <p>1 Für einzelne Aufgabenbereiche können Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Beauftragte eingesetzt werden.</p> <p>Kommissionen</p> <p>a. Eine Kommission ist ein Organ, das selbständig ein Thema bearbeitet. Sie verfügt über ein Reglement, aus dem Zwecke, Organisation und Kompetenzen hervorgehen, sofern dies nicht aus dem Reglement eines Ressorts hervorgeht. Als ständige Kommissionen bestehen eine Touren- und eine Hüttenkommission.</p> <p>Arbeitsgruppen, Beauftragte</p> <p>b. Arbeitsgruppen oder Beauftragte werden vom Vorstand oder von einer Kommission eingesetzt. Sie erfüllen einen bestimmten Auftrag und werden nach dessen Abschluss aufgelöst respektive abgesetzt. Zwecke, Organisation und Aufgaben werden in einem Auftrag festgelegt.</p> <p>Interessengruppen</p> <p>2 Für besondere Zwecke können Interessengruppen gebildet werden, welche grundsätzlich allen Mitgliedern offenstehen. Sie erstellen ein Reglement, aus dem Zwecke und Organisation hervorgehen. Auf Ersuchen entscheidet der Vorstand über die Unterstützung durch die Sektion Bern.</p> <p>Sekretariat</p> <p>3 Für administrative Aufgaben kann durch den Vorstand ein besoldetes Sekretariat mit max. 40 Stellenprozent (Basis: 42.5 Std/Wo) eingesetzt werden. Aufgaben, Befugnisse, Führung durch den Vorstand, etc. werden im Reglement «besoldetes Sekretariat» geregelt.</p>
---	--

[An dieser Stelle wird als neuer Artikel die Geschäftsprüfungskommission behandelt. Die nachfolgenden Artikelnummern verschieben sich entsprechend.]

Art. 18

- Geschäftsprüfungs-
kommission (GPK)
- ¹ Status einer GPK:
- a. Sie ist ein vom Vorstand und von der Rechnungsrevision unabhängiges, nichtständiges Organ.
 - b. Die Sektionsversammlung kann eine GPK für die Dauer eines Prüfungsauftrags einsetzen.
 - c. Zur Bildung einer GPK ist ein Antrag vom Vorstand oder von mindestens fünfzig Mitgliedern der Sektion Bern erforderlich.
 - d. Die Sektionsversammlung löst eine GPK auf, wenn diese ihren Prüfungsauftrag erfüllt hat.
 - e. Bildung und Auflösung einer GPK sowie die Wahl ihrer Mitglieder erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer Sektionsversammlung.
- ² Zusammensetzung einer GPK:
- a. Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
 - b. Die Mitglieder der GPK werden für maximal zwei Jahre gewählt und können höchstens einmal in eine GPK wiedergewählt werden. Die Amtsdauer endet vorzeitig, wenn die GPK aufgelöst wird.
 - c. Sie konstituiert sich selbst.
- ³ Zuständigkeit einer GPK
- a. Sie wird zur Untersuchung und Aufarbeitung von Geschäften eingesetzt.
 - b. Sie prüft insbesondere die zweckmässige und reglements-konforme Mittelverwendung.

	<p>c. Ihre Mitglieder haben Zutritt zu Sitzungen des Vorstands sowie der Kommissionen und können sämtliche Unterlagen einsehen.</p> <p>d. Sie kann Beschwerden über die Tätigkeit des Vorstands und der Kommissionen prüfen.</p> <p>e. Sie erstattet der Sektionsversammlung Bericht über ihre Arbeit.</p> <p>f. Sie kann Anträge an die Sektionsversammlung stellen und Korrekturen vorschlagen.</p>
<p>Art. 18</p> <p>Rechnungsrevisoren Zwei Rechnungsrevisoren, gewählt von der Hauptversammlung für jeweils ein Jahr, prüfen die Jahresrechnung und legen der Sektionsversammlung Bericht und Antrag (Empfehlung auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung) vor.</p>	<p>Art. 19</p> <p>Rechnungsrevision</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Hauptversammlung wählt zwei Personen für die Rechnungsrevision für jeweils ein Jahr. ² Diese unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von sieben Jahren. Eine Wiederwahl darüber hinaus ist nicht zulässig. ³ Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und legt der Hauptversammlung dazu einen Bericht sowie Antrag auf Annahme oder Rückweisung vor.
<p>Art. 19</p> <p>Abgeordneten-Versammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Abgeordneten zu den Versammlungen des SAC werden mindestens zur Hälfte durch die Sektionsversammlung, die übrigen durch den Vorstand bestimmt. ² Die Sektionsversammlung oder der Vorstand kann Empfehlungen abgeben, die Abgeordneten sind in ihrer Stimmabgabe frei. 	<p>Art. 20</p> <p>Abgeordneten-versammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Abgeordneten der Sektion Bern zu den Abgeordnetenversammlungen des SAC setzen sich je zur Hälfte aus Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Sektion Bern zusammen. Sie werden anlässlich einer Sektionsversammlung bestätigt. ² Die Sektionsversammlung oder der Vorstand kann Empfehlungen abgeben, die Abgeordneten sind in ihrer Stimmabgabe frei.

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 20

Finanzordnung

- ¹ Die Sektion Bern SAC ist grundsätzlich schuldenfrei zu führen. Ausnahmsweise kann für besondere Aufgaben (wie Umbau von Hütten) eine Verschuldung eingegangen werden, sofern gleichzeitig deren Tilgung innert drei Jahren aus den laufenden Mitteln sichergestellt ist.
- ² Der Vorstand kann im Budget nicht vorgesehene Ausgaben von jährlich insgesamt Fr. 40'000.- beschliessen, über die er an der Sektionsversammlung regelmässig orientiert.
- ³ Vereinsrechnung: Auftragserteilungen im Wert von mehr als Fr. 10'000.- sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei sind zwingend mehrere Offerten einzuholen.
- ⁴ Hüttenrechnung: Auftragserteilungen für budgetierte Posten grösser als Fr. 20'000.- sind von der Hüttenkommission zu genehmigen. Für Aufträge grösser als Fr. 50'000.- ist zwingend eine Submission durchzuführen.
- ⁵ Das Finanzreglement legt die Grundzüge des Rechnungswesens, der Spesen sowie die Regeln zur Vermögensverwaltung und zur Revision fest.

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 21

Finanzordnung

- ¹ Die Sektion Bern ist grundsätzlich schuldenfrei zu führen. Ausnahmsweise kann für besondere Aufgaben (wie Umbau von Hütten) eine Verschuldung eingegangen werden, sofern gleichzeitig deren Tilgung innert drei Jahren aus den laufenden Mitteln sichergestellt ist.
- ² Der Vorstand kann im Budget nicht vorgesehene Ausgaben von jährlich insgesamt **Fr. 60'000.-** beschliessen, über die er an der **Sektionsversammlung orientiert.**
- ³ Vereinsrechnung: Auftragserteilungen im Wert von mehr als Fr. 10'000.- sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Hierbei sind zwingend mehrere Offerten einzuholen.
- ⁴ Hüttenrechnung: Auftragserteilungen für budgetierte Posten grösser als Fr. 20'000.- sind von der Hüttenkommission zu genehmigen. Für Aufträge grösser als Fr. 50'000.- ist zwingend eine Submission durchzuführen.
- ⁵ **Das Finanzreglement bestimmt:**
 - a. die Grundzüge des Rechnungswesens,
 - b. die Kompetenz der Spesenregelung,
 - c. die Kompetenz der Funktionsentschädigung,
 - d. die Regeln der Vermögensverwaltung,
 - e. die Regeln der Revision,
 - f. die Begünstigten der Beitragsbefreiung.

<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Art. 21</p> <p>Vereinsjahr Das Vereinsjahr der Sektion Bern SAC ist das Kalenderjahr.</p>	<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>Art. 22</p> <p>Vereinsjahr Das Vereinsjahr der Sektion Bern ist das Kalenderjahr.</p>
<p>Art. 22</p> <p>Auszeichnungen, ¹ Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt an der Hauptversammlung.</p> <p>Ehrungen ² Die Auszeichnungen und Ehrungen werden anlässlich der Jubilarenehrung vorgenommen</p>	<p><i>[Der bisherige Art. 22 entfällt. Seine Inhalte sind neu in Art. 6 integriert.]</i></p>
<p>Art. 23</p> <p>Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung.</p>	<p>Art. 23</p> <p>Statutenänderung Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/20 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung.</p>
<p>Art. 24</p> <p>Auflösung Die Auflösung der Sektion Bern SAC kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung, die von mindestens 10% aller Mitglieder besucht wird, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>	<p>Art. 24</p> <p>Auflösung Die Auflösung der Sektion Bern kann nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung, die von mindestens 10% aller Mitglieder besucht wird, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>

<p>6. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 25</p> <p>¹ Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Sektionsversammlung und Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.</p> <p>² Nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten passt der Vorstand innert 6 Monaten sämtliche Reglemente an, soweit sie den Statuten widersprechen oder untereinander widersprüchlich sind.</p>	<p>6. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 25</p> <p>¹ Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Sektionsversammlung und Genehmigung durch den Zentralvorstand des SAC in Kraft.</p> <p>² Nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten passt der Vorstand innert 6 Monaten sämtliche Reglemente an, soweit sie den Statuten widersprechen oder untereinander widersprüchlich sind.</p>
<p>Die vorstehenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2019 angenommen und am durch den Zentralvorstand des SAC genehmigt.</p>	<p>Die vorstehenden Statuten wurden an der Sektionsversammlung vom 2. März 2021 angenommen und am durch den Zentralvorstand des SAC genehmigt.</p>
<p>Sektion Bern des Schweizer Alpen – Club SAC</p>	<p>Präsidium der Sektion Bern des Schweizer Alpen-Club SAC</p>
<p>Der Präsident: Die Vizepräsidentin: Micael Schweizer Annika Winzeler</p>	<p>Der Präsident: Die Vizepräsidentin: Micael Schweizer Annika Winzeler</p>
<p>Zentralvorstand des Schweizer-Alpen-Club SAC</p>	<p>Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Club SAC</p>
<p>Die Zentralpräsidentin: Der Jurist: Francoise Jaquet Menk Schläppi</p>	<p>Der Zentralpräsident: Der Jurist: Dr. Stefan Goerre Menk Schläppi</p>